

21. / IX. 1916

Höchstpreise für Bündhölzchen.

Der erste Tag der neuen Steuer.

Heute wird eine Ministerialverordnung veröffentlicht, mit welcher Höchstpreise für Bündhölzchen festgesetzt werden. Für Schweden, ungeschwefelte, nur an präparierter Reibfläche entzündliche (schwedische) ist der Höchstpreis im Großhandel je nach der Qualität mit R. 4.45 bis 4.90, für 100 Stück Einzelpackungen, beim Verkauf von mindestens 10 Stück Einzelpackungen mit 52 Heller und beim Verkauf einer Einzelpackung mit 6 Hellern festgesetzt.

Wer Bündhölzchen waggonweise bezieht, ist beim Verkauf an Wiederverkäufer zur Abgabe der Bündhölzchen in Originalkisten (Fabrikpackungen) verpflichtet. Zur Abgabe von 100 Einzelpackungen (100er-Packung) und mehr auf einmal an einen Käufer sind nur jene Verkäufer verpflichtet, die die Ware regelmäßig in der Kistenpackung beziehen. Zur Abgabe von zehn Einzelpackungen auf einmal an einen Käufer ist jeder Ladenverkäufer von Bündhölzchen verpflichtet. Die festgesetzten Höchstpreise, ausgenommen jene für Einzelpackungen, finden auf Bündhölzchen, die durch ihre Packung als Vereins- oder Wohltätigkeitsbündhölzchen gekennzeichnet sind, keine Anwendung.

Die Kleinverleiher sind verpflichtet, die für den Kleinverschleiß festgesetzten Höchstpreise für Bündhölzchen in ihrem Verkaufsort ersichtlich zu machen.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der § 11 und 13, letzter Absatz der kais. Verordnung vom 29. August 1916.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.